Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern

nur per E-Mail

Bearbeiter: Frau Maschlanka Telefon: 0385 / 588-6507

E-Mail: S.Maschlanka@lm.mv-regierung.de

AZ: 722-22000-2018/011-003

Schwerin, 03.08.2018

ERLASS zur Abfertigung von Tiertransporten im Sommer - Extremtemperaturen/Langstreckentransporte/Drittländer

Nach Art. 3 der Verordnung (EG) 1/2005 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden **könnten**.

Nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen in Straßentransportmitteln Belüftungssysteme so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5° C und 30° C, mit einer Toleranz von +/- 5° C gehalten werden können.

Der im Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgegebene Temperaturbereich muss während der gesamten Beförderung der Tiere innerhalb des Transportmittels eingehalten werden, auch bei Beförderungen, deren Ziel sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet (Urteile des EuGH vom 23. April 2015 – C-424/13 und vom 19. Oktober 2017 - C-383/16).

Da die in den Fahrzeugen eingebauten Temperatursensoren weder standardisiert noch kalibriert sind, ist der in der Verordnung angegebene Toleranzbereich von +/- 5 °C ausschließlich im Zusammenhang mit der Verwendung oder der Analyse der in den Transportmitteln ermittelten, gespeicherten und ggf. gesendeten Temperaturaufzeichnungen anzulegen.

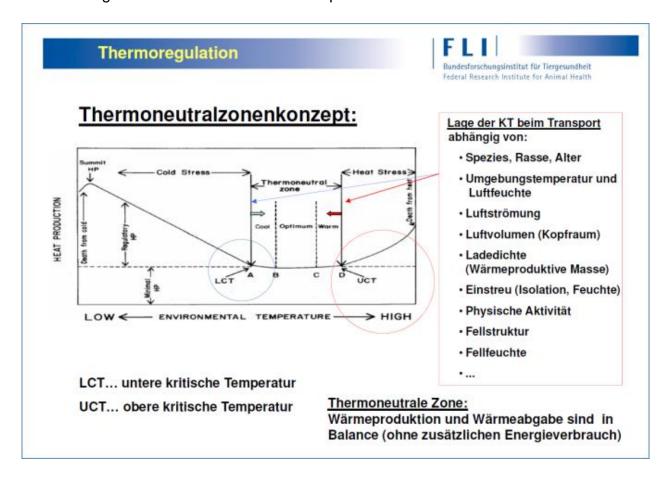
Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-6024

Internet: www.mv-regierung.de

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Für die Planung von Transporten spielt der in der Verordnung angegebene Toleranzbereich von +/- 5 °C für die Grenzwerte 5 bis 30 °C keine Rolle, da die thermoregulative Kapazität der Tiere zwar spezies- und kategoriemäßige Unterschiede aufweisen mag, beim Einzeltier jedoch in Grenzbereichen keinerlei Toleranzen unterliegt. Die sogenannten unteren oder oberen "kritischen Temperaturen" hängen zwar von den Umgebungsbedingungen und von z.B. Fellstruktur etc. ab (die ja durch diese Regelung beim Tiertransport "abgesichert" werden sollen), weisen bei der Thermoregulation von Tieren jedoch keinerlei Toleranzbereiche auf. Deshalb können Toleranzangaben sich nur auf technische Spezifikationen beziehen.



Diesem Zusammenhang wird im Schreiben des EU-Kommissars V. Andriukaitis vom 26.04.2018 Rechnung getragen, da er hier für die Transportplanung einen Grenzwertbereich von 5 – 30 Grad Celsius ohne Toleranzbereich angibt (Anlage). Der angegebene Toleranzbereich bezieht sich ausschließlich darauf, dass innerhalb eines Fahrzeuges die Temperatur in diesem Bereich mit der in der Verordnung angegebenen Toleranz unabhängig von den Außenbedingungen zu halten sein muss. Hier erst spielen Messungenauigkeiten eine Rolle.

Der Transporteur muss also plausibel darlegen, dass in dem Transportfahrzeug bei der geplanten Route die o.g. Temperaturen im Fahrzeug zu jeder Zeit eingehalten werden können.

Bei der Plausibilitätskontrolle sind u.a. Hilfsmittel, wie Angaben des Deutschen Wetterdienstes oder internationale meteorologische Wetterdienste, zu nutzen.

 Bereits ab vorausgesagten 25 Grad Celsius sind Maßnahmen zur Verminderung der Wärmebildung im Fahrzeug zu ergreifen.

Gemäß Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist in Abhängigkeit von den zu erwartenden Temperaturen und der Transportdauer eine Verringerung der Ladedichte je nach Tierart um bis zu 20% vorzunehmen, um den Tieren ein Ausweichen von den besonders kalten Streben an den Lüftungsschlitzen zu ermöglichen oder um einen zu großen Temperaturanstieg zu vermeiden durch Entlastung der Lüftung der wärmeproduzierenden Tiere.

- Ab vorausgesagten 30 Grad Celsius ist eine Abfertigung generell nicht mehr möglich.

Nach den Feststellungen der KOM können die Ventilatoren die Temperatur im Innenraum der Fahrzeuge bei 30 Grad Celsius im Außenbereich nicht mehr unter die Temperatur im Außenbereich absenken, wenn die Fahrzeuge stehen. Bei der Abfertigung von Transporten, die über die Grenze Bulgarien/Türkei gehen sollen, sind mindestens 6 Stunden reine Wartezeit im stehenden Fahrzeug auf der türkischen Seite einzuplanen. Hier gibt es keine Möglichkeit, den Transportzug in den Schatten zu stellen, zu bewegen, die Tiere abzuladen oder eine Notversorgung der Tiere z. B. mit Wasser zu gewährleisten (Informationen aus dem BVL-Erfahrungsaustausch am 14.06.2018).

Sofern die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden können, sind Abfertigungen von Transporten zu versagen!

Fordern Sie bei der Abfertigung von Transporten auch die Vorlage der Temperaturdaten nach Durchführung des Transports. Nutzen Sie möglichst einen Online-Zugriff auf die Transportdaten, der Ihnen fälschungssicher auch Einblick in die erfassten Temperaturdaten bietet.

Prüfen Sie die Notfallpläne bei langen Beförderungen.

Sofern von Ihnen Transporte beim Verbringen kontrolliert und dabei Verstöße gegen die oben genannten Bedingungen festgestellt werden, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung der Beanstandung zur Weitergabe an die zuständige (nationale) Kontaktstelle.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Sandra Maschlanka



Vytenis ANDRIUKAITIS

Member of the European Commission

Berl 08/369 Rue de la Loi, 200 B-1049 Brussels - Belgium Tel. 00.32.2.295.41.59 e-mail: vytenis.andriukaitis@ec.europa.eu

Brussels, 26, 04, 2018 ARES(2018)

Dear Minister,

With this letter, I would like to ask for your active support to safeguard the welfare of animals sent to Turkey by road through the exit point at Kapitan Andreevo in Bulgaria.

EU Member States use this exit point for their export of live animals to Turkey, where in the summer extremely high temperatures are recorded, particularly from June to early September, resulting in recurring animal welfare problems. During the summer of 2017, more than 2000 EU livestock vehicles crossed this border.

We would like to share with you the last Commission services' report on their visit to the Kapikule border control point in Turkey (annexed to this letter). The report concludes that there is a high risk of causing unnecessary pain and distress to animals which are transported on this route during hot days.

There are no facilities or provisions at Kapikule to facilitate the welfare of the animals. This, together with the restricted opening hours of the Turkish veterinary control point and the lengthy administrative procedure in place means that animals are likely to stay in the vehicles for at least six hours, during the hottest times of the day, before clearing the border.

The Animal Transport Regulation (Regulation (EC) No 1/2005) requires that the temperature in vehicles transporting animals on journeys that exceed 8 hours needs to be maintained between 5°C and 30°C, with a +/- 5°C tolerance.

The Commission already corresponded with your veterinary services in June 2016 on this issue (ref. Ares(2016)2989829 dated 28/06/2016). As you are responsible for the implementation and

enforcement of this Regulation at national level, I would like to urge you to ensure that the necessary measures will be in place in time for next summer, to ensure that animal transport from your country will comply with the EU rules, with a particular focus on the avoidance of regulatory breaches concerning exceeded temperatures.

Although there has been significant progress in the implementation of the animal transport Regulation in the last year, it is evident that many animal transports are still authorised for this route when forecasted temperatures are above 30°C.

Therefore, I invite you to renew your efforts and encourage all your stakeholders (transport companies, exporters and competent authorities at different levels) to make appropriate arrangements to comply with the conditions on transport that the Regulation requires.

My services will continue to facilitate a timely and harmonised implementation of the animal welfare rules through regular contacts with national contact points and EU stakeholders, and by providing guidance upon request.

Yours sincerely,